
Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (Lebensmittelverordnung)

Vom 28. Februar 1995 (Stand 1. Januar 2011)

Gestützt auf Art. 39 des Bundesgesetzes über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände vom 9. Oktober 1992¹⁾

vom Grossen Rat erlassen am 28. Februar 1995²⁾

1. Organisation

Art. 1 Vollzugsbehörden

¹⁾ Der Vollzug der Lebensmittelkontrolle obliegt dem Kanton. Vollzugsbehörden sind das kantonale Laboratorium³⁾ und das kantonale Veterinäramt⁴⁾.

¹⁾ SR [817.0](#)

²⁾ B vom 13. Juni 1994, 175, GRP 1994/95, 452 (1. Lesung), 895 (2. Lesung)

³⁾ Nunmehr Amt für Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit

⁴⁾ Nunmehr Amt für Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

Art. 2 Gleichstellung der Geschlechter

¹ Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in dieser Verordnung beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn der Verordnung nicht etwas anderes ergibt.

Art. 3 Kantonales Laboratorium

¹ Das kantonale Laboratorium¹⁾ erhebt und untersucht Proben. Es nimmt die Kontrolle im Aussendienst durch die Lebensmittelinspektoren und die Lebensmittelkontrolleure wahr.

² Für besondere Kontrollen, wie die Trinkwasser- und die Pilzkontrolle, kann das kantonale Laboratorium weitere Kontrollorgane einsetzen.

³ Es sorgt für die Aus- und Weiterbildung der Lebensmittelinspektoren und Lebensmittelkontrolleure.

Art. 4 Kantonales Veterinäramt

¹ Das kantonale Veterinäramt²⁾ erhebt und untersucht Proben. Es nimmt die Kontrolle durch die Fleischinspektoren und Fleischkontrolleure wahr.

² Es sorgt für die Aus- und Weiterbildung der Fleischinspektoren und der Fleischkontrolleure.

Art. 5 Lebensmittelinspektoren

¹ Die Lebensmittelinspektoren unterstehen dem kantonalen Laboratorium³⁾.

² Sie überwachen die Tätigkeit der Lebensmittelkontrolleure. Sie können diesen Weisungen erteilen.

³ Die Lebensmittelinspektoren können auch selbständig Kontrollen durchführen. In schwierigen Fällen unterstützen sie die Lebensmittelkontrolleure.

Art. 6 Lebensmittelkontrolleure

¹ Die Lebensmittelkontrolleure unterstehen dem kantonalen Laboratorium⁴⁾.

² Sie führen die Lebensmittelkontrolle in den kontrollpflichtigen Betrieben durch.

³ Ohne besondere Weisung sind die kontrollpflichtigen Betriebe mindestens einmal pro Saison, Jahresbetriebe mindestens zweimal jährlich zu inspizieren.

⁴ Der Befund ist den Betroffenen schriftlich mitzuteilen.

¹⁾ Nunmehr Amt für Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit

²⁾ Nunmehr Amt für Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit

³⁾ Nunmehr Amt für Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit

⁴⁾ Nunmehr Amt für Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit

Art. 7 Vergütung der Proben

¹ Nicht beanstandete Proben werden auf Verlangen durch den Kanton zum Ankaufspreis vergütet, sofern dieser den vom Bundesrat festgesetzten Mindestwert erreicht.

² Der Anspruch auf Vergütung erlischt ein Jahr nach Erhalt des Untersuchungsberichtes.

Art. 8 Fleischinspektoren/-kontrolleure

¹ Die Organisation der Fleischkontrolle wird in der kantonalen Fleischverordnung¹⁾ geregelt.

Art. 9 Gebühren

¹ Die Regierung legt den Gebührentarif innerhalb des vom Bundesrat erlassenen Rahmens fest.

² Die Gebühren bei Schlachtier- und Fleischuntersuchungen richten sich nach der kantonalen Fleischverordnung²⁾.

Art. 10 Erlass und Mitteilungen von Verfügungen

¹ Verfügungen im Sinne des Lebensmittelgesetzes werden vom kantonalen Laboratorium³⁾ und vom kantonalen Veterinäramt⁴⁾ erlassen. Sie sind der örtlichen Gesundheitsbehörde zur Kenntnis zu bringen.

2. Zuständigkeit

Art. 11 Kantonales Laboratorium

¹ Das kantonale Laboratorium⁵⁾ ist zuständig für den Vollzug des Lebensmittelgesetzes, soweit nicht aufgrund des Lebensmittelgesetzes oder dieser Verordnung die Zuständigkeit des kantonalen Veterinäramtes⁶⁾ gegeben ist.

Art. 12 Kantonales Veterinäramt

¹ Das kantonale Veterinäramt⁷⁾ ist zuständig für:

- a) die Überwachung der Tierproduktion;
- b) die Bewilligungserteilung für den Betrieb der Schlachthanlagen;
- c) die generelle Kontrolle der Schlachthanlagen;

¹⁾ Richtig: Fleischhygieneverordnung BR [507.400](#)

²⁾ Richtig: Fleischhygieneverordnung BR [507.400](#)

³⁾ Nunmehr Amt für Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit

⁴⁾ Nunmehr Amt für Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit

⁵⁾ Nunmehr Amt für Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit

⁶⁾ Nunmehr Amt für Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit

⁷⁾ Nunmehr Amt für Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit

- d) die Kontrolle der Schlachtier- und Fleischuntersuchung nach der Schlachtung;
- e) die Kontrolle von Fleischzerlegungs- und -verarbeitungsbetrieben.

² Das kantonale Laboratorium¹⁾ und das kantonale Veterinäramt listen die Zerlegungs- und Verarbeitungsbetriebe auf, welche vom kantonalen Veterinäramt zu kontrollieren sind.

Art. 13 * ...

Art. 14 * ...

3. Strafverfahren *

Art. 15 Strafverfolgung

¹ Die Organe der Lebensmittelkontrolle haben die Eigenschaft von Beamten der gerichtlichen Polizei.

Art. 16 Zuständigkeit bei Bussen

¹ Bussen werden vom zuständigen Departement erlassen.

² Für das Verfahren gelten die Bestimmungen über das Strafverfahren vor Verwaltungsbehörden. *

Art. 17 Strafurteile

¹ Die Gerichte haben Urteile über Widerhandlungen gegen die Lebensmittelgesetzgebung dem kantonalen Laboratorium²⁾ bzw. dem kantonalen Veterinäramt³⁾ zuzustellen.

4. Schlussbestimmungen *

Art. 18 Ausführungsbestimmungen

¹ Die Regierung erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

¹⁾ Nunmehr Amt für Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit

²⁾ Nunmehr Amt für Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit

³⁾ Nunmehr Amt für Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit

Art. 19 Aufhebung von Erlassen

¹ Mit dem Inkrafttreten der Verordnung werden alle mit ihr in Widerspruch stehenden Erlasse, insbesondere die kantonale Lebensmittelverordnung vom 30. Mai 1941¹⁾, die Verordnung betreffend den Verkehr mit essbaren Pilzen vom 30. Mai 1934²⁾ sowie Artikel 9 Absatz 2 Ziffer 1 der Verordnung über das Verwaltungsstrafverfahren vom 28. Mai 1975³⁾ aufgehoben.

Art. 20 Inkrafttreten

¹ Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens⁴⁾ dieser Verordnung.

¹⁾ RB 932; AGS 1958, 196

²⁾ aRB 945

³⁾ BR [350.490](#)

⁴⁾ Mit RB vom 12. März 1996 auf den 1. Juli 1996 in Kraft gesetzt.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

| Beschluss | Inkrafttreten | Element | Änderung | AGS Fundstelle |
|------------------|----------------------|----------------|-----------------|-----------------------|
| 28.02.1995 | 01.07.1996 | Erlass | Erstfassung | - |
| 31.08.2006 | 01.01.2007 | Art. 13 | aufgehoben | 2006, 5018 |
| 31.08.2006 | 01.01.2007 | Art. 14 | aufgehoben | 2006, 5018 |
| 31.08.2006 | 01.01.2007 | Titel 3. | geändert | 2006, 5018 |
| 31.08.2006 | 01.01.2007 | Titel 4. | geändert | 2006, 5018 |
| 16.06.2010 | 01.01.2011 | Art. 16 Abs. 2 | geändert | 2010, 4806 |

Änderungstabelle - Nach Artikel

| Element | Beschluss | Inkrafttreten | Änderung | AGS Fundstelle |
|----------------|------------------|----------------------|-----------------|-----------------------|
| Erlass | 28.02.1995 | 01.07.1996 | Erstfassung | - |
| Art. 13 | 31.08.2006 | 01.01.2007 | aufgehoben | 2006, 5018 |
| Art. 14 | 31.08.2006 | 01.01.2007 | aufgehoben | 2006, 5018 |
| Titel 3. | 31.08.2006 | 01.01.2007 | geändert | 2006, 5018 |
| Art. 16 Abs. 2 | 16.06.2010 | 01.01.2011 | geändert | 2010, 4806 |
| Titel 4. | 31.08.2006 | 01.01.2007 | geändert | 2006, 5018 |